

Kindergartenordnung

Komplettversion in der aktuellen Fassung ab 01. September 2017

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und zu begleiten. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6)

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt oder in Krippen, Horten und in altersgemischten Einrichtungen auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
In altersgemischten Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. Zur Orientierung dient das Leitbild, dass in der altersgemischten Gruppe zwei Drittel der Kinder im Kindergartenalter sind.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen. Eine Impfpflicht des Gesundheitsamtes ist dem Anmeldeheft beigelegt.

§ 3

Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Es wird gebeten, die Kinder bis spätestens **9.00 Uhr**, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
5. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie einzelner Schließungstage geöffnet. In der Zeit vom 01. Mai bis zum 13. Oktober hat jedes Kind 14 Tage (2 Wochen) verpflichtende Ferien am Stück zu nehmen.
6. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind nachstehend aufgeführt.

Kindergarten Ortsteil Tiefenbronn

- a) Verlängerte Öffnungszeiten
3 Gruppen ab 3 Jahre

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusatzangebot: in einer Gruppe montags und mittwochs ganztags bis 17.00 Uhr (ab 3 Jahre)

- b) Krippe

2 Gruppen

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zusatzangebot: Verlängerung von

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Zusatzgebühr)

Kindergarten Ortsteil Mühlhausen

- a) Verlängerte Öffnungszeiten
3 Gruppen ab 2 Jahre

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusatzangebot: in einer Gruppe montags und mittwochs ganztags bis 17.00 Uhr (ab 2 ½ Jahre)

- b) Krippe

1 Gruppe ab 1 Jahr

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zusatzangebot: Verlängerung von

7.00 Uhr bis 14 Uhr (Zusatzgebühr)

Kindertagesstätte Ortsteil Lehnigen

- a) Verlängerte Öffnungszeiten
3 Gruppen ab 2 Jahre

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Zusatzangebot: in einer Gruppe montags bis donnerstags ganztags bis 17.00 Uhr (ab 2 Jahre)

§ 5

Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließungstage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Eltern, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Elternbeitrags durch das Bürgermeisteramt / Jugendamt informieren.
5. Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie, muss von dieser ein Antrag auf Gebührenänderung gestellt werden. Die Änderung der Gebühren wird im Folgemonat der Antragstellung vollzogen.

Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

a) für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit:

aa) für Kinder ab 3 Jahre

	Kindergartenjahr
	2017/2018
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	118,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	93,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €

ab) für Kinder unter 3 Jahren

	Kindergartenjahr
	2017/2018
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	233,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	185,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 €

Zusatzregelung:

Nimmt ein Kind unter 3 Jahren die verlängerten Öffnungszeiten in Anspruch so ist ein Zuschlag von 15,00 €/Monat zu bezahlen.

Die erhöhte Gebühr ist bis zum Ende des Vormonats zu bezahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

b) für die Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schulbeginn sowie für Kinder unter 3 Jahren:

ba) für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Kindergartenjahr 2017/2018				
Tage	von 3 Jahre bis Schuleintritt für das Kind aus einer Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
	unter 18 Jahren			
4	249,00	196,00	143,00	0,00
3	222,00	174,00	127,00	0,00
2	196,00	153,00	111,00	0,00
1	169,00	132,00	95,00	0,00

bb) für Kinder unter 3 Jahren

Kindergartenjahr 2017/2018				
Tage	unter 3 Jahren für das Kind aus einer Familie mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
	unter 18 Jahren			
4	305,00	250,00	200,00	0,00
3	275,00	230,00	190,00	0,00
2	245,00	210,00	180,00	0,00
1	235,00	190,00	170,00	0,00

c) Essensangebot

Für das Essensangebot in der Einrichtung wird ein Essensgeld verlangt.
Die Höhe wird nach Aufwand festgelegt und ist in den Einrichtungen zu erfragen.
Die Abrechnung erfolgt über die Gemeindeverwaltung

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buchs Sozialgesetzbuchgesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird deshalb empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine Erklärung der Eltern vorzulegen, in der die ärztliche Unbedenklichkeit für den Besuch der Einrichtung bestätigt wird.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.
Wird ein Kind nicht durch den/die Erziehungsberechtigten abgeholt, ist der Einrichtung eine Liste der abholungsberechtigten Personen vorzulegen.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. September 2009 in Kraft.
Gleichzeit verliert die Kindergartenordnung der Gemeinde Tiefenbronn vom 15. Oktober 2004 mit späteren Änderungen ihre Gültigkeit.

Die geänderten §§ 4 und 6 treten am 01. September 2017 in Kraft